

G e b ü h r e n o r d n u n g
der Landesapothekerkammer Brandenburg

Vom 29. Dezember 2004

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 15. Dezember 2004 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 281), folgende Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg vom 22. Dezember 2004 – 42 – 5471.9 – genehmigt worden ist.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Landesapothekerkammer Brandenburg erhebt auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 HeilBerG Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Leistungen.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Vornahme der Leistung mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung, Teilnahmegebühren mit der Anmeldebestätigung fällig.
- (2) Leistungen können von der Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- (3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (4) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Stundung und Erlass

Auf Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

§ 5

Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Bei einer zweiten Mahnung werden Mahngebühren von 25,00 € erhoben.
- (3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Zahlungspflicht nach Zustellung der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren und die Auslagen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg beigetrieben.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 30. Juli 2002 (ABl./AAnz. S. 1638) außer Kraft.
Genehmigt.

Potsdam, den 22. Dezember 2004

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke

(Siegel)

Die vorstehende Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu verkünden.

Potsdam, den 29. Dezember 2004

Dr. Kögel

Der Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg